

81. Auch ein Zeuge, der wegen Meineides verurteilt und für dauernd eidesunfähig erklärt worden ist, ist zu vereidigen, solange das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist.

III. Straffenat. Ur. v. 13. Juli 1939 g. St. 3 D 293/39.

I. Landgericht Bielefeld.

Aus den Gründen:

Die auf eine Verletzung des § 60 Nr. 2 StPD. gestützte Verfahrensrüge greift nicht durch.

Durch Urteil des Schwurgerichtes in B. vom 2. November 1938 ist Wilhelm S. wegen Meineides in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus verurteilt und für dauernd unfähig erklärt worden, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden. Dieses Urteil ist am 16. März 1939 rechtskräftig geworden.

Am 7. Februar 1939 — also etwa fünf Wochen vor Eintritt der Rechtskraft des schwurgerichtlichen Urteils — ist Wilhelm S. in dem hier zur Erörterung stehenden Strafverfahren als Zeuge vernommen und vereidigt worden.

Der Vereidigung stand nicht das Verbot des § 60 Nr. 2 StPD. entgegen, wonach von der Vereidigung bei Personen abzusehen ist, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden; denn der Zeuge war zur Zeit der Vereidigung noch nicht eidesunfähig.

Das folgt aus der allgemeinen Erwägung, daß nach dem Straf-

verfahrensrechte die Wirkungen eines richterlichen Erkenntnisses grundsätzlich erst mit der Rechtskraft eintreten.

Der Gedanke der vorläufigen Vollstreckbarkeit ist dem Strafverfahrensrechte fremd, wie überhaupt dort, wo die vorläufige Vollstreckung endgültige oder doch nur unverhältnismäßig schwer zu beseitigende Folgen haben würde — und das ist in erster Linie bei den rechtsgestaltenden Urteilen der Fall — das Urteil die Vollstreckungswirkung erst zeitigt, wenn es die Rechtskraft erlangt hat. Daraus erklärt sich etwa das Verbot der vorläufigen Vollstreckbarkeit in Ehe- und Rindschaftsachen (§ 704 Abs. 2 ZPO.).

Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Aberkennung der Eidesfähigkeit — um die es sich hier handelt — keine Strafe (Ehren- oder Nebenstrafe), sondern eine Maßregel polizeilicher Art darstellt (RGSt. Bd. 60 S. 285, 286). Das für die Vollstreckungswirkung strafrichterlicher Erkenntnisse Gesagte muß vielmehr allgemein auch für Maßregeln ohne Strafeigenschaft gelten, die der Strafrichter anordnet und die mit dem Schuldspruche derart untrennbar verbunden sind, daß dessen — vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils mögliche — Aufhebung notwendig auch die Maßregel ergreift. Das ist bei der Aberkennung der Eidesfähigkeit der Fall (§ 161 StGB.).

Der Verurteilte, dem die Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, aberkannt ist, verliert demnach die Eidesfähigkeit erst dann, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist. Ein wegen Meineides verurteilter und für dauernd eidesunfähig erklärter Zeuge ist daher grundsätzlich zu vereidigen, solange diese Verurteilung nicht die Rechtskraft erlangt hat. Denn obwohl das G. z. Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 1008) die Ausnahmen vom Eideszwange vermehrt hat, geht doch die Strafverfahrensordnung nach wie vor davon aus, daß die Vereidigung der Zeugen die Regel, ihre Nichtvereidigung die Ausnahme bilden soll (vgl. auch UR. d. RM. v. 29. Juni 1936 DJ. S. 993). Von der Vereidigung kann das Gericht nur in den Fällen der §§ 61 und 62 StPO. absehen. Daß ein solcher Fall hier vorgelegen habe, ist aus dem angefochtenen Urteile nicht erkennbar. Ebenjowenig ist ersichtlich, inwiefern die Strafkammer die Grenzen ihres pflichtmäßigen Ermessens insoweit überschritten haben könnte.